

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „Werbeanlagen entlang der L 201 in Oberuhldingen“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 24.03.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Werbeanlagen entlang der L 201 in Oberuhldingen“ und den Entwurf der mit ihm zusammen aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Entwurfs vom 06.03.2015, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist.

Der Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen, Begründung und örtlichen Bauvorschriften, vom März 2015, werden in der Zeit **vom 07.04.2015 bis einschließlich 07.05.2015 vor Zimmer 26 des Bauamtes im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4**, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können vom 07.04.2015 bis zum 07.05.2015 zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter www.uhldingen-muehlhofen.de eingesehen werden. Für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Auslegung ist ausschließlich die hiermit bekannt gemachte Auslegung im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen maßgeblich.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erneut öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ebenso sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Das **Landratsamt Bodenseekreis** weist darauf hin, dass das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg lediglich teilweise als gemischte Baufläche, darüber hinaus jedoch als Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche sowie Gemeinbedarfsfläche dargestellt und im Bereich des Bebauungsplanes „Bahnhof-Ost“ als (eingeschränktes) Gewerbegebiet qualifiziert beplant ist. Der Planentwurf ist insoweit zu überarbeiten und in seinen Festsetzungen ggf. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes anzupassen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass angesichts des Erfordernisses von „besonderen städtebaulichen Gründen“, erhöhte Anforderungen an die Planbegründung zu stellen sind.

Die Firmen **terraneTS GmbH** Stuttgart, **Bodenseewasserversorgung** Stuttgart, **Thüga-Energienetze GmbH** Singen, **Netze BW GmbH Tuttingen**, die **Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben** Weingarten, der **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben** Ravensburg, **das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg** sowie die Städte und Gemeinden **Überlingen, Salem** und **Daisendorf** haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geht davon aus, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Das **Regierungspräsidium Tübingen- Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik** - weist ebenfalls darauf hin, dass das für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Art der baulichen Nutzung festgesetztes durchgehend beidseitige Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO nicht in allen Bereichen dem Flächennutzungsplan im GIS (GEO-Informationssystem) entspricht.

Von der **Deutschen Bahn AG** gingen einige Hinweise zur Aufstellung von Werbeanlagen im Nahbereich von Bahnanlagen ein.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gibt in seiner Stellungnahme Hinweise zur Geotechnik, zum Boden, zu mineralischen Rohstoffen, zum Grundwasser und Bergbau sowie zum Geotopschutz.

Vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart gingen Hinweise zur Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur archäologischen Denkmalpflege ein.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

sind nicht eingegangen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Uhldingen-Mühlhofen, 27.03.2015

gez. Lamm
Bürgermeister